

BVGer C-1280/2006 vom 5. August 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1280_2006

FR: TAF C-1280/2006 du 5 août 2010

IT: TAF C-1280/2006 del 5 agosto 2010

Regeste

Bundesbeiträge für den Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht - unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen - Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und Art. 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BJ betreffend Anerkennung der Beitragsberechtigung (Art. 9a LSMV i.V.m. Art. 31 und Art. 33 Bst. d VGG). Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG (vgl. Art. 37 VGG).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernimmt, sofern es zuständig ist, die bei Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel. Für die Beurteilung gilt das neue Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Trägerin des Sozialpädagogischen Zentrums Z. _____ durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Da es vorliegend um die mit der Anerkennung verbundene Festlegung einer periodisch (jährlich) auszurichtenden Geldsumme geht, und das BJ die Anerkennungsverfügung anpasst, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben (vgl. Art. 10 Abs. 6 aLSMV), ist es angebracht, auf die Sach- und Rechtslage zur Zeit der angefochtenen Verfügung (August 2004) abzustellen. Massgebend für die Beurteilung der Rechtmässigkeit des Widerrufs der

Anerkennung ist demnach das LSMG und die LSMV samt der sich darauf beziehenden Richtlinien in der Fassung vom August 2004 und nicht die LSMV vom 21. November 2007 (SR 341.1, in Kraft seit 1. Januar 2008).

E. 3

Der Bund gewährt unter bestimmten Voraussetzungen Betriebsbeiträge an besondere erzieherische Aufwendungen öffentlicher und privater gemeinnütziger Einrichtungen (vgl. Art. 5 LSMG). Der Bundesrat bestimmt in sinngemässer Anwendung von Art. 3 LSMG (Voraussetzungen für Beiträge an Neu-, Aus- und Umbauten) die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen (vgl. Art. 6 Abs. 1 LSMG). Art. 3 aLSMV nennt die Voraussetzungen, unter denen der Bund Betriebsbeiträge an Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und an Arbeitserziehungsanstalten (Heime) ausrichtet. Entsprechende Beiträge werden nur an Heime ausgerichtet, die als beitragsberechtigt anerkannt werden. Das Bundesamt widerruft die Anerkennung, wenn die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder der Empfänger Bedingungen oder Auflagen trotz Mahnung nicht einhält (vgl. Art. 10 Abs. 1ff. aLSMV).

E. 4

Die Vorinstanz stützt sich bei dem ihrer Verfügung zugrunde gelegten Sachverhalte hauptsächlich auf die am 1. März 2004 erhobenen Basisdaten und die Stellungnahme der Verbindungsstelle des Kantons Zürich (AJB) vom 1. Juli 2004. Die Beschwerdeführerin gesteht zwar ein, die Angaben in den Basisdaten seien teilweise irritierend, macht jedoch geltend, das BJ habe alle anderen Quellen (u.a. Rahmenkonzept) nicht berücksichtigt. Zudem habe die Verbindungsstelle des Kantons Zürich - entgegen ihrem Schreiben vom 1. Juli 2004 - am 9. September 2004 bestätigt, dass die damalige Stellungnahme in verschiedener Hinsicht nicht zutreffend gewesen sei.

E. 4.1

Gemäss der per 5. März 2004 geänderten und für das vorliegende Verfahren massgebenden aLSMV sowie der entsprechenden Beitragsrichtlinien des BJ vom 6. April 2004 (BRL) müssen Einrichtungen (Heime) im Sinne des LSMG für eine Beitragsberechtigung u.a. während 365 Tagen im Jahr - abgesehen von 14 Tagen Betriebsferien - mit einem 24-Stunden-Betrieb geöffnet sein, wobei während der Betriebsferien ein Pikettdienst angeboten werden muss. Ferner muss ein Notfalldispositiv vorhanden sein, welches sicherstellt, dass ein Klient oder eine Klientin innert drei bis fünf Stunden wieder aufgenommen werden kann (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. h aLSMV sowie Ziff. 4.3 ff. BRL).

E. 4.2

Es ist unbestritten, dass das Sozialpädagogische Zentrum Z. _____ als Gesamtinstitution rund um die Uhr und das ganze Jahr über geöffnet ist. Da ferner in Bezug auf das teilstationäre Zusatzangebot T. _____ - mit Ausnahme der Öffnungszeiten bzw. der jederzeitigen Betreuung - die übrigen Kriterien für eine Beitragsberechtigung (z. B. die erforderliche Anzahl Plätze und die jährlichen Mindestaufenthaltsstage gemäss Ziff. 4.2 BRL oder die speziellen Bedingungen für teilbetreute Angebote nach Ziff. 6.3 BRL) nicht bestritten werden, ist davon auszugehen, dass diesbezüglich keine Widerrufsgründe vorliegen, zumal sich solche auch nicht aus den Akten ergeben.

E. 4.2.1

Die Beschwerdeführerin stellt zu Recht fest, dass auch bezüglich T. _____ - mit Ausnahme der Basisdaten 2004 - sämtliche Quellen auf ganzjährige Öffnungszeiten hinweisen. So sind auf der vom damaligen Gesamtleiter des Sozialpädagogischen Zentrums Z. _____ am 5. November 2001 ausgefüllten Umfrage auch für das teilstationäre Angebot T. _____ keine Schliessungszeiten aufgeführt. Zwar ergibt sich aus dem T. _____ -Konzept vom 28. Februar 2002, dass die Jugendlichen die Feiertage und Ferien in der Regel zu Hause verbringen, was aber nicht bedeutet, dass in dieser Zeit keine Betreuung stattfindet. Schliesslich handelt es sich bei T. _____ um ein Angebot mit Teilbetreuung, welche auch ausserhalb erfolgen kann. Teil des Angebots ist denn auch die Unterstützung und Förderung der Herkunftsfamilien in ihren Erziehungsaufgaben und -möglichkeiten (vgl. das per Januar 2004 überarbeitete Rahmenkonzept 2000, S. 10). Noch anlässlich einer Überprüfung des Moduls T. _____ bestätigte die Vorinstanz im Oktober 2003 die Beitragsberechtigung ausdrücklich, wobei sie u.a. festhielt, dass die Jugendlichen auch in die Tages- und Freizeitstruktur der Jugendstätte Z. _____ integriert seien und deren Betreuung in Krisensituationen garantiert sei (vgl. Bestätigung der Beitragsberechtigung des BJ vom 30. Oktober 2003). Im T. _____ -Konzept vom Februar 2002 sind ferner Programme während der Ferien und Wochenendaktivitäten alle sechs bis acht Wochen vorgesehen. Zum Beweis für Betreuungsleistungen im Angebot T. _____ an Wochenenden verweist die Beschwerdeführerin schliesslich auf eine mit der Replik eingereichte Bestätigung des entsprechenden Abteilungsleiters vom 20. Oktober 2004 für das Schuljahr 04/05 (Beginn: 16. August 2004). Danach fand am 4. September 2004 (Samstag) ein Familientag im Z. _____ statt. Am 2./3. Oktober 2004 wurde ein Aktivwochenende mit den Jugendlichen durchgeführt (aktive Freizeitgestaltung, erlebnisorientiertes Lernen). An jedem Wochenende war eine Hotline für Notfälle eingerichtet. Vorgesehen waren im Rahmen solcher Notfälle telefonische Beratungen, Klärungsgespräche und Kriseninterventionen vor Ort. Diesbezüglich an den Wochenenden geleistete Arbeitseinsätze sind für den 26. September, 9. Oktober und 17. Oktober 2004 belegt.

E. 4.2.2

Im Widerspruch zum Konzeptbeschrieb und insbesondere zum erst auf Beschwerdeebene eingereichten Beleg vom 20. Oktober 2004 steht in den am 1. März 2004 in Bezug auf das Modul T. _____ erhobenen Basisdaten, dass dieses Angebot an 250 Tagen geöffnet sei, wobei seitens des Z. _____ diese Angabe mit dem handschriftlichen Zusatz "nur unter der Woche" ergänzt wurde. Die diesbezügliche Erklärung der Beschwerdeführerin, man habe bewusst nur die Wochentage angegeben, an denen die Jugendlichen auch in den jeweiligen Programmen der Tagesstruktur stehen würden, um zu verdeutlichen, dass bei diesen 250 Tagen die Veranstaltungen und Einzelfalleinsätze an den Feiertagen und an den Wochenenden eben nicht mitgerechnet seien, ist nachvollziehbar. Schon aus den Beitragsrichtlinien ergibt sich nämlich, dass Aufenthaltstage von LSMG-Klientel als anerkannt gelten, wenn diese stationär betreut wird oder wenn die Bedingungen für die sozialpädagogischen Zusatzangebote erfüllt sind, wobei für die Berechnung der Betriebsbeiträge die Aufenthaltstage nach Kalendertag erfasst werden müssen (vgl. Ziff. 17. und 17.1 BRL). Insofern kann man der Leitung des Z. _____ keinen Vorwurf machen über die Art Weise, wie sie die Basisdaten 2004 erfasst haben, auch wenn dies bei der Vorinstanz zur irrtümlichen Annahme geführt hat, dass T. _____ an den Wochenenden und während der Ferien geschlossen sei.

E. 4.2.3

Schliesslich kann sich die Vorinstanz für ihre Sichtweise auch nicht mehr auf die Stellungnahme des AJB (kantonale Verbindungsstelle) vom 1. Juli 2004 berufen. In einer weiteren Stellungnahme vom 9. September 2004 bestätigt das AJB gegenüber der Beschwerdeführerin, dass die Aussagen vom 1. Juli 2004 unzutreffend sind. So wurde fälschlicherweise von einem Angebot "Tagesschule Plus" und nicht von T. _____ geschrieben. Insbesondere falsch und auf eine Nachlässigkeit des AJB zurückzuführen ist die in der Stellungnahme vom 1. Juli 2004 gemachte Aussage, wonach die Trägerschaft (Beschwerdeführerin) die Aberkennung des Angebots T. _____ anerkenne. Erwähnt wird zudem, dass die Kopie der besagten Stellungnahme an das BJ offensichtlich nicht bei der Beschwerdeführerin eingetroffen ist. Wenn die Beschwerdeführerin tatsächlich keine Kopie dieser Stellungnahme erhalten hat, kann ihr - entgegen den Ausführungen der Vorinstanz - auch nicht vorgeworfen werden, dass sie vor Erlass der angefochtenen Verfügung nicht reagiert hat und mit der Aberkennung einverstanden gewesen ist.

E. 4.3

Zusammenfassend kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das Angebot T. _____ (wie auch die anderen Angebote des Z. _____) keine Schliesszeiten kennt und jederzeit eine angemessene Betreuung, stationär oder nichtstationär, gewährleistet ist. Ein Widerruf der Anerkennung dieses Angebots aus den von der Vorinstanz aufgeführten Gründen ist - unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage zur Zeit der angefochtenen Verfügung - demnach nicht gerechtfertigt.

E. 5

Somit ergibt sich, dass die Vorinstanz mit dem Widerruf der Anerkennung des Angebots für Teilbetreute (T. _____) des Sozialpädagogischen Zentrums Z. _____ den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig festgestellt und Bundesrecht verletzt hat (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Sollten sich die Verhältnisse inzwischen wesentlich verändert haben, so kann der allfällige Widerruf der Anerkennung in einem neuen Verfahren geprüft und beurteilt werden (vgl. Art. 7 LSMV).

E. 6

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die unterliegende Vorinstanz trägt als Bundesbehörde jedoch keine Verfahrenskosten (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Da die Beschwerdeführerin mit ihren Begehren durchgedrungen ist, sind ihr ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG ist der obsiegenden Beschwerdeführerin jedoch nicht zuzusprechen, zumal ihr - weil nicht anwaltlich vertreten - keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten erwachsen sind. Dispositiv Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.